

Satzung über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 7 „nördlich der Siedlerstraße“

Zur Sicherung des mit Ratsbeschluss vom 10.03.2020 eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wangerooge Süd“ hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in öffentlicher Sitzung am 10.03.2020 aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (jeweils in der zzt. geltenden Fassung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „nördlich der Siedlerstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „nördlich der Siedlerstraße“ gemäß der nachstehenden Skizze:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 7 „nördlich der Siedlerstraße“ umrandet

§ 3 Ziel und Inhalte des Bebauungsplanes

Vorrangiges Planungsziel ist die Sicherung des Wohnstandortes als Wohngebiet mit unterschiedlichen Nutzungsformen, vorwiegend Dauerwohnen jedoch durchmischt mit Ferien- und Zweitwohnungen sowie nichtstörendes Gewerbe.

§ 4 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 und 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 kann die Gemeinde die Frist um ein Jahr und gem. § 17 Abs. 2 bis zu einem weiteren Jahr verlängern.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, Peterstraße 6, 26486 Wangerooge, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung (Tel. 04469 99-120) eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzung ist abrufbar auf der Homepage der Gemeinde <https://www.gemeinde-wangerooge.de/bekanntmachungen/ortsrecht-satzungen>.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge Peterstraße 6, 26486 Wangerooge geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Wangerooge, 10. März 2020

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
Der Bürgermeister



Fangohr